

Satzung **zur Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege und in** **Kindertageseinrichtungen in der Stadt Kaarst vom 28.06.2024**

Der Rat der Stadt Kaarst hat Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136), des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509), in seiner Sitzung am 27.06.2024 folgende Satzung beschlossen

§ 1 **Allgemeines**

(1) Die Stadt Kaarst erhebt monatlich zu entrichtende, öffentlich-rechtliche Elternbeiträge für unterschiedliche Betreuungsformen, und zwar für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in einer

(a) öffentlich-rechtlich geförderten Kindertagespflege gemäß §§ 23 und 24 SGB VIII und

(b) Tageseinrichtung für Kinder im Stadtgebiet Kaarst.

(2) Voraussetzung für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Eltern und dem Träger der jeweiligen Einrichtung.

(3) Für die Erhebung der Elternbeiträge für Kinder, welche in Kindertagespflege betreut werden, teilen die Kindertagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, die vereinbarten Betreuungszeiten sowie die entsprechenden Angaben der Personensorgeberechtigten unverzüglich mit. Erfolgt die Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder, teilt der Träger der Einrichtung der Stadt Kaarst die in Satz 1 aufgeführten Daten unverzüglich mit.

(4) Werden Kinder in einer Kindertageseinrichtung betreut, die nicht im Jugendamtsbezirk des Wohnsitzes des Kindes gelegen ist, so kann die aufnehmende Kommune einen Kostenausgleich von der Kommune des Wohnsitzes verlangen. In diesen Fällen erfolgt die Elternbeitragserhebung von der Kommune des Wohnsitzes.

§ 2 Beitragszeitraum

- (1) Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege werden Beiträge für jeden Monat erhoben, für den der Kindertagespflegeperson die Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII gezahlt wird.
- (2) Bei der Förderung in Kindertagespflege werden unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme die maßgeblichen Beiträge für die Betreuungsstunden erhoben, für die die Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII bewilligt ist. Änderungen der Elternbeiträge durch Änderung der Betreuungszeiten des Kindes werden ab dem ersten Tag des Monats wirksam, in dem sich die Betreuungszeiten ändern. Die Beitragspflicht wird nicht berührt durch die Unterbrechung der Betreuung im Falle von
- Urlaub des Kindes oder der Tagespflegeperson
 - Krankheit des Kindes oder der Tagespflegeperson,
- sofern in dieser Zeit eine Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII nach internem Ortsrecht gezahlt wird. Dies gilt auch dann, wenn eine Vertretungsmöglichkeit nicht in Anspruch genommen wird.
- (3) Für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder werden Beiträge für jeden Monat erhoben, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag besteht.
- (4) Bei Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder ist Beitragszeitraum das Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres). Die Beitragspflicht besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes. Sie wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung nicht berührt. Im Falle eines rechtmäßigen Streiks der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertageseinrichtungen entscheidet der Rat der Stadt Kaarst über die Rückerstattung der von den Eltern gezahlten Elternbeiträge. Die Rückerstattung erfolgt aufgrund eines positiven Ratsentscheides ohne weitere Antragstellung durch die Beitragspflichtigen.
- (5) Die Beitragspflicht beginnt bei allen Betreuungsformen mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht und besteht bis zum letzten Tag des Monats, in dem die Betreuung endet.
- (6) Ist zu Beginn eines Kindergartenjahres bei einem Wechsel von Kindertagespflege in eine Kindertageseinrichtung wegen Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung in den Sommerferien vorübergehend eine Betreuung in Kindertagespflege über den 31.07. eines Jahres hinaus erforderlich, wird für die Zeit ab dem 01.08. nur der Elternbeitrag für die Kindertageseinrichtung erhoben.
- (7) Änderungen der Elternbeiträge durch eine Änderung des Kindesalters werden ab dem ersten Tag des Monats, in dem sich das Alter ändert, wirksam.

§ 3 Beitragspflichtiger Personenkreis

(1) Beitragspflichtig sind bei allen Betreuungsformen die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt.

(2) Lebt das Kind nachweislich überwiegend mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern rechtlich gleichgestellten Personen.

(3) Lebt ein Kind in einer Pflegefamilie und wird für dieses Kind Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII gewährt, wird von den Pflegeeltern kein Elternbeitrag erhoben.

(4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit der Beiträge

(1) Die Elternbeiträge sind bei allen Betreuungsformen monatlich im Voraus bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen.

(2) Die Beitragszahlung erfolgt bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter Angabe der hierfür erforderlichen Daten auf das Konto der Stadtkasse Kaarst.

(3) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 5 Elternbeiträge

(1) Die Höhe der Elternbeiträge ist den Anlagen, welche Bestandteil dieser Satzung sind, zu entnehmen. Die Elternbeiträge berücksichtigen die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der beitragspflichtigen Personen und den durch das Alter der Kinder bedingten unterschiedlichen Aufwand; außerdem bei Förderung in Kindertagespflege die vereinbarte Betreuungszeit des Kindes, bei Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder die gebuchte wöchentliche Betreuungszeit (25, 35 oder 45 Wochenstunden).

(2) Die Tagespflegeperson kann von den Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen zusätzlich die Zahlung eines angemessenen Entgeltes für Mahlzeiten verlangen. Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder kann von den Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen zusätzlich ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

(3) Bei Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII sind weitere Zahlungen der Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen an die Tagespflegeperson ausgeschlossen.

§ 6 **Ermittlung der Beitragshöhe**

(1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Elternbeitragspflichtigen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der maßgebenden Anlage nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung bei der Ermittlung ihrer Elternbeiträge zugrunde zu legen ist.

(2) Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der jeweils höchste Elternbeitrag zu zahlen.

(3) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahresbruttoeinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahresbruttoeinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Veränderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Bruttoeinkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Ergibt sich in diesem Jahr eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

(4) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu höheren Elternbeiträgen führen können, sind unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen.

(5) Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II und XII, nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz sowie von Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes sind nach Vorlage des entsprechenden Nachweises für die Zeit des Leistungsbezuges von der Zahlung der Elternbeiträge befreit.

§ 7 **Einkommen**

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der beitragspflichtigen Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die beitragspflichtigen Personen und das Kind, für das der Elternbeitrag zu zahlen ist, hinzuzurechnen. Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) und vergleichbare Leistungen der Länder bleiben bis zur Höhe von mtl. 300 € bzw. bei einer Verdoppelung der Bezugszeit bis zur Höhe von mtl. 150 € als Einkommen unberücksichtigt. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften wird nicht zum Einkommen hinzugerechnet.

(2) Fällt der Bezug einer der in § 6 Abs. 5 dieser Satzung genannten Leistungen innerhalb eines Kalenderjahres weg, sind die beitragspflichtigen Personen ab dem 1. des auf den Wegfall folgenden Monats wieder beitragspflichtig. In diesem Fall sind die in § 6 Abs. 5 der Satzung genannten Leistungen dem nach § 7 Abs. 1 der Satzung zu ermittelnden Einkommen hinzuzurechnen.

(3) Bezieht eine beitragspflichtige Person Einkünfte aus einem Beamtenverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beamtenverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(4) Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind des Beitragspflichtigen sind Freibeträge in der in § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz genannten Höhe von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

(5) Ist eine beitragspflichtige Person verpflichtet, einem außerhalb des Haushalts lebenden Kind Unterhalt zu zahlen, sind die nachgewiesenen Zahlungen bis zur Höhe der Unterhaltsverpflichtung von dem nach Absatz 1 bis 3 ermittelten Einkommen abzuziehen. Werden Unterhaltszahlungen für außerhalb des Haushalts lebende Kinder ohne Unterhaltstitel erbracht, können die nachgewiesenen Unterhaltszahlungen bis zu Höhe des Mindestunterhalts nach der Düsseldorfer Tabelle berücksichtigt werden.

§ 8

Festsetzung der Elternbeiträge

(1) Die Festsetzung der Elternbeiträge erfolgt durch Bescheid der Stadt Kaarst.

(2) Ist zu Betreuungsbeginn eine abschließende Beitragsfestsetzung nicht möglich, können Abschlagszahlungen auf der Grundlage einer Vorausschätzung als vorläufig festgesetzte Beiträge verlangt werden. Die endgültige Festsetzung erfolgt rückwirkend unverzüglich nach Wegfall der Festsetzungshindernisse. § 6 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 9

Ermäßigung für Geschwister und Kinder bei Pflegeeltern

(1) Die Regelungen der Geschwisterermäßigung gelten nur für Eltern oder diesen gleichgestellten Personen, die ihren ersten Wohnsitz in Kaarst haben.

(2) Besuchen mehrere Kinder aus dem Haushalt einer Familie oder von Personen, die nach § 3 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertagespflege und/oder eine öffentlich-rechtlich geförderte Kindertageseinrichtung im Stadtgebiet Kaarst, so wird nur ein Beitrag erhoben. Es ist derjenige Beitrag zu zahlen, der als höchster Beitrag anfällt. Bei gleicher Höhe ist der Beitrag für das jüngere Kind zu zahlen.

(3) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertagespflege oder in Kindertageseinrichtungen durch Kinder, die bis zum 30. September das 4. Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 des Schulgesetzes NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 ausnahmsweise drei Jahre.

(4) Besuchen gleichzeitig Geschwisterkinder, neben einem nach § 50 Absatz 1 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) befreiten Kind ein beitragspflichtiges Angebot der Kindertagespflege oder einer öffentlich-rechtlich geförderten Kindertageseinrichtung, so ist für die Dauer der Beitragsfreiheit nach § 50 Absatz 1 KiBiz der Differenzbetrag zwischen dem höchsten Beitrag und dem freizustellenden Beitrag zu zahlen. Alle weiteren Kinder, die gleichzeitig eine Kindertagespflege und/oder eine öffentlich-rechtlich geförderte Kindertageseinrichtung im Stadtgebiet Kaarst besuchen, sind beitragsfrei.

(5) Für den Fall, dass ein Geschwisterkind ein Betreuungsangebot außerhalb des Kaarster Stadtgebietes wahrnimmt, greift ausnahmsweise die Geschwisterermäßigung nach Absatz 2, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

Die Kinder nehmen Betreuungsangebote (Kindertagespflege oder Kindertageseinrichtung) wahr, für welche öffentlich-rechtliche Elternbeiträge erhoben werden und

- die Stadt Kaarst kann die Vermittlung eines Kindes in einem Betreuungsangebot, für welches öffentlich-rechtliche Beiträge erhoben werden, innerhalb des Kaarster Stadtgebietes nicht gewährleisten oder
- eines der Kinder nimmt bei Zuzug der Familie nach Kaarst bereits ein Betreuungsangebot außerhalb des Kaarster Stadtgebietes wahr

Erhebt in der vorgenannten Fallkonstellation die andere Gebietskörperschaft Elternbeiträge, verzichtet die Stadt Kaarst auf die Erhebung des hier anfallenden Elternbeitrages.

§ 10 Erlass

Die Elternbeiträge können auf Antrag für die Zukunft ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern oder diesen gleichgestellten Personen und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

§ 11 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 6 dieser Satzung bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die ab dem 01.08.2024 in krafttretende Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Kaarst mit Ablauf des 31.07.2025 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Stadtratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 28.06.2024
Die Bürgermeisterin

Gez.
Ursula Baum

Anlagen zu § 5 der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Kaarst

a) Elternbeitragstabelle Kindertagespflege, gültig ab 01.08.2019

Jahresbruttoeinkommen	45 Stunden/Woche	
	bis Vollendung 3. Lebensjahr	ab Vollendung 3. Lebensjahr
bis 30.000 €	0,00 €	0,00 €
bis 37.000 €	109,00 €	76,00 €
bis 49.000 €	173,00 €	121,00 €
bis 61.000 €	270,00 €	189,00 €
bis 73.000 €	352,00 €	247,00 €
bis 85.000 €	475,00 €	333,00 €
über 85.000 €	547,00 €	383,00 €

b) Elternbeitragstabellen Kindertageseinrichtungen

- gültig vom 01.08.2019 bis 31.07.2020

Jahresbruttoeinkommen	25 Stunden			35 Stunden			45 Stunden		
	1 Jahr	2 Jahre	3-6 Jahre	1 Jahr	2 Jahre	3-6 Jahre	1 Jahr	2 Jahre	3-6 Jahre
bis 30.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 37.000 €	63,00 €	57,00 €	42,00 €	75,00 €	67,00 €	50,00 €	114,00 €	103,00 €	76,00 €
bis 49.000 €	102,00 €	92,00 €	68,00 €	121,00 €	109,00 €	81,00 €	182,00 €	163,00 €	121,00 €
bis 61.000 €	164,00 €	147,00 €	109,00 €	193,00 €	173,00 €	128,00 €	284,00 €	255,00 €	189,00 €
bis 73.000 €	213,00 €	192,00 €	142,00 €	251,00 €	226,00 €	167,00 €	371,00 €	333,00 €	247,00 €
bis 85.000 €	288,00 €	259,00 €	192,00 €	339,00 €	305,00 €	226,00 €	500,00 €	450,00 €	333,00 €
über 85.000 €	331,00 €	298,00 €	221,00 €	409,00 €	351,00 €	260,00 €	575,00 €	518,00 €	383,00 €

- gültig vom 01.08.2020 bis 31.07.2021

Jahresbruttoeinkommen	25 Stunden			35 Stunden			45 Stunden		
	1 Jahr	2 Jahre	3-6 Jahre	1 Jahr	2 Jahre	3-6 Jahre	1 Jahr	2 Jahre	3-6 Jahre
bis 30.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 37.000 €	63,00 €	57,00 €	42,00 €	80,00 €	71,00 €	53,00 €	114,00 €	103,00 €	76,00 €
bis 49.000 €	102,00 €	92,00 €	68,00 €	128,00 €	116,00 €	86,00 €	182,00 €	163,00 €	121,00 €
bis 61.000 €	164,00 €	147,00 €	109,00 €	205,00 €	183,00 €	136,00 €	284,00 €	255,00 €	189,00 €

bis 73.000 €	213,00 €	192,00 €	142,00 €	266,00 €	240,00 €	177,00 €	371,00 €	333,00 €	247,00 €
bis 85.000 €	288,00 €	259,00 €	192,00 €	359,00 €	323,00 €	240,00 €	500,00 €	450,00 €	333,00 €
über 85.000 €	331,00 €	298,00 €	221,00 €	434,00 €	372,00 €	276,00 €	575,00 €	518,00 €	383,00 €

- **gültig ab 01.08.2021**

Jahresbrutto- einkommen	25 Stunden			35 Stunden			45 Stunden		
	1 Jahr	2 Jahre	3-6 Jahre	1 Jahr	2 Jahre	3-6 Jahre	1 Jahr	2 Jahre	3-6 Jahre
bis 30.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 37.000 €	63,00 €	57,00 €	42,00 €	89,00 €	80,00 €	59,00 €	114,00 €	103,00 €	76,00 €
bis 49.000 €	101,00 €	91,00 €	67,00 €	142,00 €	127,00 €	94,00 €	182,00 €	163,00 €	121,00 €
bis 61.000 €	158,00 €	142,00 €	105,00 €	221,00 €	198,00 €	147,00 €	284,00 €	255,00 €	189,00 €
bis 73.000 €	206,00 €	185,00 €	137,00 €	289,00 €	259,00 €	192,00 €	371,00 €	333,00 €	247,00 €
bis 85.000 €	278,00 €	250,00 €	185,00 €	389,00 €	350,00 €	259,00 €	500,00 €	450,00 €	333,00 €
über 85.000 €	319,00 €	288,00 €	213,00 €	447,00 €	403,00 €	298,00 €	575,00 €	518,00 €	383,00 €